

Geltungsbereich

1.1 Für alle zwischen den Unternehmen der [Arvato Systems Gruppe](#) ("Auftraggeber") und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge über " **Facility Management-Leistungen**" wie (i) die Erbringung von Bauleistungen, (ii) den Kauf von beweglichen Gütern und Waren sowie (iii) die Beschaffung von Dienstleistungen, welche durch das Facility Management des Auftraggebers geschlossen werden.

1.2 Entgegenstehende oder vom Verwender dieser Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB); sie werden auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer vereinbart.

1.4 Einbeziehungen der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter durch schlüssiges Handeln sind ausgeschlossen. Insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie durch Zahlung des Auftraggebers die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

1.5 Nachfolgend sind unter I. bis III. die bezüglich der einzelnen Leistungsarten geltenden Besonderen Bestimmungen geregelt. Bestimmungen, die übergreifend über alle Leistungsarten Anwendung finden, sind unter IV. aufgeführt. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Besonderen Bestimmungen und den Allgemeinen Bestimmungen gehen die Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen im Rang vor.

I. Besondere Bestimmungen für Bauleistungen

2 Gegenstand der Leistung

Leistungsgegenstand die Erbringung von Bauleistungen und sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Leistungen durch den Auftragnehmer gemäß der Beauftragung, welche insbesondere auf Basis der einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) erfolgt.

3 Vertragsgrundlagen

3.1 Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Rangfolge:

- a) Das Auftragsschreiben
- b) Das Verhandlungsprotokoll
- c) Die Angebote des Auftragnehmers in ihrer zuletzt maßgeblichen Fassung gemäß den Regelungen laut Verhandlungsprotokoll
- d) Diese AEB
- e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C) in der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung und
- f) Die Regelungen des BGB

3.2 Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsgrundlagen gilt die jeweils Vorrangige. Bei Widersprüchen zum Leistungsumfang gilt die weitergehende Leistungsverpflichtung, auch wenn grundsätzlich die

textliche Leistungsbeschreibung, Planunterlagen/Zeichnungen, vorgeht.

3.3 Ergänzungs- und Zusatzaufträgen werden die in Ziffer 3.1 aufgeführten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.

3.4 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen zum Zeitpunkt der Abnahme den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerrichtlinien entsprechen. Der Auftragnehmer hat den neuesten Stand der Technik und die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils neuesten Fassung zu beachten. Er wird ferner den Auftraggeber rechtzeitig auf dessen vertragliche oder rechtliche Mitwirkungspflichten mindestens per Textform hinweisen. Sofern bei der Planung oder Ausführung seiner Bauleistungen Schwierigkeiten entstehen oder zu erwarten sind, wird er ohne Rücksicht darauf, ob diese Schwierigkeiten von ihm zu vertreten sind oder nicht, den Auftraggeber so früh wie möglich mindestens per Textform unterrichten.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen, die einen bautechnischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom Auftrag, Verstöße gegen die angemahten, allgemein anerkannten Regeln der Technik, Bauvorschriften und Verarbeiterrichtlinien sowie Unvollständigkeit und Widersprüche der Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Mängel oder Unvollständigkeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in Wahrnehmung seiner Pflichten unverzüglich mindestens per Textform hinzuweisen.

4.2 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, Materialien und Anordnungen und Vorleistungen anderer Unternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignet sind, die Vertragsleistungen in der vertraglich vorgesehenen Weise fehlerfrei zu erbringen. Hat der Auftragnehmer Anlass zu Bedenken, hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - mindestens per Textform mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 VOB/B).

4.3 Soweit der Auftragnehmer nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie dem Auftraggeber so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.

4.4 Dem Auftragnehmer übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.

4.5 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung dem Auftraggeber bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der Auftragnehmer hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen,

TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. dem Auftraggeber vorzulegen.

4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern.

4.7 Vor Erfüllung des Auftrages benennt der Auftragnehmer den Ansprechpartner, der für alle Maßnahmen auf der Baustelle verantwortlich und bevollmächtigt ist. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen, insbesondere Nachtragsvereinbarungen oder die Anordnung von Stundenlohnarbeiten sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie von dem Projektleiter oder den nach dem Gesetz zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers befugten Personen mindestens per Textform erklärt bzw. genehmigt werden.

5 Ausführung

5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Abs. 8 VOB/B). Soweit es ihm im Einzelfall vom Auftraggeber gestattet ist, Leistungen auf einen Nachunternehmer zu übertragen, hat er Namen und Anschrift des Nachunternehmers rechtzeitig vorher mindestens per Textform bekanntzugeben. Der vorgesehene Nachunternehmer kann erst beauftragt und auf der Baustelle eingesetzt werden, wenn der Auftraggeber mindestens per Textform eingewilligt hat. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer schriftlich zu verpflichten, seine Bauleistungen selbst zu erbringen und nicht auf Dritte zu übertragen. Erbringt der Auftragnehmer ohne mindestens per Textform erfolgte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf ausgerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§§ 4 Abs. 8, 8 Abs. 3 VOB/B). Nach erfolglosem Fristablauf kann dem Auftragnehmer der Auftrag entzogen werden.

5.2 Der Auftragnehmer hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Formvorschrift des Auftraggebers zu führen und dem Auftraggeber ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen.

5.3 Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.4 Der Auftragnehmer hat die Bauteile ständig in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, spätestens jeweils zum Wochenende zu entfernen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm der Auftraggeber eine Frist gesetzt und eine Ersatzvornahme in Aussicht gestellt hat, so kann der Auftraggeber die Reinigung auf Kosten des Auftragnehmers mit einem dritten Unternehmen durchführen lassen.

6 Ausführungsfristen

6.1 Der Auftragnehmer hat schon vor Beginn und ferner während der Ausführung seiner Vertragsleistungen dafür Sorge zu tragen, dass die von den Parteien vereinbarten Zwischen- und Endfristen von ihm eingehalten werden. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlich bedingt zu rechnen ist, sind bei der Einhaltung der Vertragsfristen einzukalkulieren. In Wahrnehmung seiner Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vom

Auftraggeber die Unterlagen anzufordern, die er zur Prüfung und späteren Ausführung seiner Bauleistungen benötigt.

6.2 Die im Vertrag der Parteien angegebenen Einzelfristen, insbesondere diejenigen in einem verbindlichen Bauzeitenplan des Auftraggebers oder des Auftragnehmers angegebenen Einzelfristen gelten als Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 Satz 1, 2 VOB/B). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Mitteilung über den vorgesehenen Arbeitsablauf, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn vereinbarte oder von dem Auftragnehmer einseitig zugesicherte Termine überschritten wurden oder den Umständen der Vertragserfüllung, insbesondere dem Verhalten des Auftragnehmers zu entnehmen ist, dass die Vertragsfristen nicht einzuhalten sind, oder der Auftraggeber die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.

7 Stundenlohnarbeiten

7.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- Das Datum
- Die Bezeichnung der Baustelle
- Die Art der Leistung
- Die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn-, und/oder Gehaltsgruppe
- Die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und - die Gerätekenngößen

7.2 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend der Stundenlohnzettel aufgegliedert werden.

8 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, fristlose Kündigung

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber gegenüber ausdrücklich zur Einhaltung aller Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). Er versichert ausdrücklich, die Bestimmungen einzuhalten, was insbesondere für die Zahlung der in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegten Mindestentgeltsätze einschließlich Überstundensätzen, die Dauer des Erholungsurlaubes, die Zahlung des Urlaubsentgelts und eines zusätzlichen Urlaubsentgelts an Arbeitnehmer, die auf der Baustelle beschäftigt sind oder sonst im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzt werden, sowie die Zahlung von Beiträgen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) gilt. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Inland, sind die vorgenannten Verpflichtungen auch zu erfüllen, wenn der Tarifvertrag nur kraft Tarifbindung nach § 3 Tarifvertragsgesetz Anwendung findet.

8.2 Auf das Verbot, ausländische Arbeitnehmer ohne vorherige Genehmigung des Arbeitsamtes zu beschäftigen, soweit § 284 Abs. 1 Sozialgesetzbuch III (SGB III) keine Ausnahmen zulässt, sowie auf die den Behörden gegenüber bestehende Auskunftspflicht (§ 2 Abs. 2 AEntG, 304 - 307 SGB III) wird besonders hingewiesen. Hat der Nachunternehmer seinen Sitz im Ausland, hat er außerdem beim Landesarbeitsamt die erforderliche Anmeldung vorzunehmen (§ 3 AEntG) und - auf Verlangen auch auf der Baustelle

- die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten (§ 2 Abs. 3 AEntG).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der § 284 bis 286 SGB III geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen. Zu diesen Unterlagen gehören auf Verlangen im Original insbesondere:

- Beitragsnachweise für die Krankenkassen, Lohn-, Melde- und vergleichbare Unterlagen
- Sozialversicherungsausweis
- Liste über die eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigen Namen und Anschriften
- Reisepässe der Arbeitnehmer
- Arbeitserlaubnisse oder Visa-Sichtvermerke
- Nachweise über die Abführung der Urlaubskassenbeiträge
- Genehmigung des Bauvertrages durch das Arbeitsamt
- Arbeitsverträge
- Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeden Arbeitnehmers

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten.

8.3 Vergibt der Auftragnehmer Leistungen an einen Nachunternehmer weiter, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Nachunternehmers aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die hier verlangten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des Nachunternehmers oder von diesem wiederum eingesetzter Nachunternehmer betreffen.

8.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung nach Ziffern 8.1 bis 8.3, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei Verletzung der Verpflichtung aus Ziffer 8.2 gilt dieses erst, wenn dem Auftragnehmer eine Nachfrist mit der Ankündigung gesetzt wurde, dass nach erfolglosem Fristablauf eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird.

8.5 Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziffern 8.1 bis 8.3 ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

9 Abnahme

Die Abnahme der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erfolgt nach Fertigstellung der zu leistenden Arbeiten ohne wesentliche Mängel zu einem zwischen den Vertragsparteien abzustimmenden Termin. Die Abnahme kann von dem Auftragnehmer nur verlangt werden, wenn die erforderlichen behördlichen Abnahmen mängelfrei erfolgt sind. Die Abnahme ist förmlich durchzuführen.

10 Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. In Abweichung von § 13 (4) Nr. 1. VOB/B beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Für die Dichtigkeit von Flachdächern,

grundwasserbedrohten Bauteilen und Schwimmbädern beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre.

11 Vergütung, Zahlungen

11.1 Die Vertragspreise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Soweit in gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, insbesondere § 2 Abs. 3 bis 7 VOB/B, etwas anderes vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

11.2 Im Falle berechtigter Nachträge infolge Mengenabweichungen, Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers und im Verträge nicht vorgesehener Leistungen (§ 2 Abs. 3, 5, 6 VOB/B) ist dem Auftraggeber Einsicht in die Preisermittlungsunterlagen des Auftragnehmers zu gewähren. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer die Unterlagen der Preisermittlung in einem verschlossenen Umschlag bei einer gemeinsam zu vereinbarenden Stelle oder Person hinterlegt.

11.3 Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer bei entsprechendem Leistungsnachweis nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan verlangen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart worden, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 (1) 1 VOB/B beanspruchen.

11.4 Sind für die Abschlagsrechnungen oder die Schlussrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, so sind sie von den Vertragsparteien gemeinsam vorzunehmen. Sie sind von dem Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen.

11.5 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu erkennen sein.

11.6 Alle Rechnungen sind dreifach einzureichen.

11.7 Werden nach Leistung der Schlusszahlung in den Abrechnungsunterlagen des Auftragnehmers Fehler festgestellt, so ist dieser verpflichtet, etwaig zu viel geleistete Zahlungen dem Auftraggeber unverzüglich zu erstatten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.

12 Vertragsstrafe wegen Verzugs

12.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,15 % der Abrechnungssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme. Für die Überschreitung von Zwischenfristen gilt die Vertragsstrafe, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist. Die Geltendmachung eines konkreten, über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

12.2 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, in dem er einem oder mehreren Arbeitnehmern die Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte im Sinne von Ziffer 8.1 nicht zahlt oder die Beiträge im Sinne Ziffer 8.1 nicht an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse abführt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € je betroffenem Arbeitnehmer und Monat, in dem die Leistungen nicht vollständig erbracht werden, zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5% der Bruttoabrechnungssumme begrenzt. Die Geltendmachung eines

konkreten, über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

12.3 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.

13 Sicherheitsleistung

13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für die Erfüllung all seiner Pflichten aus dem Vertrag, damit einschließlich der Rückerstattung von Überzahlungen, ausgenommen Gewährleistungsverpflichtungen nach Abnahme in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten. Erhöht sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers infolge von Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages um mehr als 10 % der Netto-Auftragssumme, ist die Erfüllungssicherheit entsprechend zu erhöhen.

Soweit und solange der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, von Abschlagszahlungsforderungen des Auftragnehmers einen Einbehalt vorzunehmen, bis der Bürgschaftssicherungsbetrag erreicht ist.

13.2 Zur Sicherstellung der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers nach erfolgter Abnahme, darf der Auftraggeber von der Netto-Schlussrechnungsforderung des Auftragnehmers einen Einbehalt in Höhe von 5 % für die Dauer der 5- bzw. 10-jährigen Gewährleistung vornehmen, den der Auftragnehmer durch eine Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe ablösen kann.

13.3 Die Vertragserfüllungsbürgschaften und Gewährleistungsbürgschaften sowie im Einzelfall vereinbarte sonstige Bürgschaften, etwa für Vorauszahlungen, sind als schriftliche, unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaften eines im Inland zugelassenen und sitzansässigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen, für die deutsches Recht und als Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers gilt.

14 Bauschild

Falls der Auftragnehmer wünscht, dass seine Beteiligung an dem Bauvorhaben durch Bauschild kenntlich gemacht wird, hat er dies dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe mitzuteilen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, ein gemeinsames Bauschild für alle Baubeteiligten aufzustellen, wird der Auftragnehmer auf diesem Bauschild genannt werden. Die Aufstellung eines eigenen Bauschildes durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. An den Kosten des gemeinsamen Bauschildes hat sich der Nachunternehmer, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit einem Betrag zu beteiligen, der dem Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu dem Verhältnis der Abrechnungssummen der anderen auf dem Bauschild aufgeführten Auftragnehmer entspricht. Dieser Betrag wird von der Schlusszahlung einbehalten.

II. Besondere Bestimmungen für den Kauf von beweglichen Gütern und Waren

1 Gegenstand der Leistung

Leistungsgegenstand ist der Kauf von beweglichen Gütern und Waren inklusive der dazugehörigen Materialien, insbesondere der Dokumentationen (Benutzerhandbücher etc.), sowie die Erbringung von sonstigen mit dem Kauf in Zusammenhang stehenden Leistungen durch den Auftragnehmer

gemäß der Beauftragung. Die bestimmungsgemäße Verwendung der beweglichen Güter und Waren ergibt sich aus der Funktions- sowie der Produktbeschreibung.

2 Lieferung

2.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die im Auftrag bezeichneten beweglichen Güter oder Waren nebst zugehörigen Dokumentationen. Weiterhin räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran sämtliche für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein.

2.2 Die beweglichen Güter oder Waren sind kostenfrei (einschließlich Fracht und Zoll) in handelsüblicher Verpackung an die im Auftrag genannte Lieferadresse zu liefern. Soweit keine Lieferadresse angegeben ist, erfolgt die Lieferung an den Sitz des Auftraggebers.

2.3 Die beweglichen Güter oder Waren sind verbindlich innerhalb der im Auftrag genannten Lieferzeit und an dem im Auftrag genannten Lieferdatum zu liefern. Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.

2.4 Der Gefahrübergang erfolgt mit mangelfreier Übergabe der beweglichen Güter oder Waren am Lieferort gemäß Ziffer 2.2.

2.5 Die Verpackung ist vom Auftragnehmer kostenfrei zurück zu nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine für den Transport erforderliche Versicherung zum vertraglich vereinbarten Lieferort abzuschließen. Das Risiko von Transportschäden trägt der Auftragnehmer.

2.6 Der Auftragnehmer schuldet die Übergabe einer gedruckten oder zumindest ausdrückbaren, ausführlichen Benutzerdokumentation sowie sonstiger Handbücher in deutscher oder, falls nicht vorhanden, in englischer Sprache. Der Auftragnehmer leistet unentgeltlichen Ersatz für den Fall, dass der Auftraggeber infolge Verlusts, versehentlicher Löschung oder ähnlicher Ereignisse über keine aktuelle Version der vorgenannten Dokumente mehr verfügt.

2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine Zeit von 5 Jahren ab Gefahrübergang Ersatzteile für die beweglichen Güter oder Waren gegen eine marktübliche Vergütung zu liefern.

2.8 Der Auftragnehmer wird kostenfrei etwaige Ansprüche aus einer Herstellergarantie – soweit der Hersteller diese allgemein anbietet – auf den Auftraggeber übertragen. Soweit der Auftragnehmer selbst Hersteller der beweglichen Güter oder Waren ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber kostenfrei eine branchenübliche Herstellergarantie anbieten.

3 Teilleistung

3.1 Bei Teilleistungen steht dem Auftraggeber, sofern dieser an der Teilleistung kein Interesse hat, Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu. Die §§ 280 ff. BGB finden Anwendung.

3.2 Teilleistungen werden nicht als vertragsgerechte Leistung akzeptiert. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Bis zur Rücksendung lagert die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

4 Mängel(-rüge) / Gewährleistung

4.1 § 377 HGB findet dergestalt Anwendung, dass der Auftraggeber zu einer Rüge innerhalb einer Woche nach Abnahme verpflichtet ist, soweit ein Mangel im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen angemessenen Umfangs erkennbar war. Sichtbare Transportschäden werden

unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, angezeigt. Eine Zahlung der Vergütung stellt keine Genehmigung der Leistung dar.

4.2 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.

4.3 Durch eine Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

4.4 Der Auftragnehmer hat während der Gewährleistungszeit Mängel unverzüglich zu beseitigen.

III. Besondere Bestimmungen für die Beschaffung von Dienstleistungen

1 Gegenstand der Leistung

Leistungsgegenstand ist die Erbringung von Dienstleistungen inklusive der dazugehörigen Materialien wie z.B. Dokumentationen (Benutzerhandbücher etc.), Konzepte, Entwürfe sowie die Erbringung von sonstigen mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehenden Leistungen durch den Auftragnehmer gemäß der Beauftragung.

2 Änderung der Dienstleistung

2.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar oder nicht durchführbar. Das Änderungsverlangen ist per Textform zu dokumentieren.

2.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) per Textform mitzuteilen, ob dieses für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, hat der Auftragnehmer entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen mit dem Auftraggeber – jeweils per Textform – zu vereinbaren. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, kann der Auftragnehmer eine Fristverlängerung beim Auftraggeber beantragen.

2.3 Der Auftraggeber wird das Angebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.

2.4 Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.

2.5 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Bindefrist des Angebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

3 Nutzungsrechte, Verwertungsrechte

3.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, den im Sinne von §§ 15 ff. AktG mit der Bertelsmann SE & Co. KGaA konzernverbundenen Unternehmen sowie der Bertelsmann SE & Co. KGaA selbst unwiderruflich sämtliche für den Vertragszweck erforderlichen, ausschließlichen, übertragbaren, unterlizenzierbaren, räumlich (weltweit) und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den durch die Dienstleistung erstellten Arbeitsergebnissen und den dazugehörigen Materialien, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, Konzepte und Entwürfen ein.

3.2 Sämtliche Arbeitsergebnisse sind frei von Rechten Dritter zu übereignen.

4 Sonstige Leistungspflichten

4.1 Dokumentation: Neben der Erstellung und Überlassung der Arbeitsergebnisse schuldet der Auftragnehmer die Übergabe einer Leistungsbeschreibung oder einer ausreichenden Dokumentation über die Leistungserbringung nach Wahl des Auftraggebers.

4.2 Datenträger: Die Arbeitsergebnisse sind nach Wahl des Auftraggebers vom Auftragnehmer in ausreichender Anzahl auf geeigneten Datenträgern oder per Down-/Upload in einem geeigneten Datenformat jeweils nebst Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe des Datenträgers bzw. mit mangelfreier Speicherung der Arbeitsergebnisse auf einem Datenträger des Auftraggebers.

4.3 Sicherheit: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den Arbeitsergebnissen keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem Auftraggeber nicht vor Übergabe mindestens per Textform bekannt gemacht wurden. Er stellt weiterhin sicher, dass die Arbeitsergebnisse es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung zu erhalten.

5 Installation und Konfiguration / Qualitätsprüfung / Schulung

5.1 Soweit in der Beauftragung nicht ausdrücklich anders geregelt, umfasst die Pflicht zur Überlassung der Arbeitsergebnisse auch die Installation und Konfiguration der Arbeitsergebnisse.

5.2 Zur Installation und Konfiguration wird der Auftragnehmer eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung stellen, um eine schnelle und effektive Installation und Konfiguration, die den Geschäftsablauf des Auftraggebers nicht beeinträchtigt, zu gewährleisten.

5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt beim erstmaligen Einsatz der Arbeitsergebnisse eine Qualitätsprüfung von 30 Werktagen ab Fertigstellung der Installation durchzuführen. Innerhalb dieser 30 Werktage ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeitsergebnisse jederzeit rückgängig zu machen, sofern die vertraglich vereinbarten Funktionen der Arbeitsergebnisse nicht erfüllt werden.

5.4 Der Auftragnehmer unterstützt und schult das Personal des Auftraggebers im erforderlichen Umfang,

so dass der Auftraggeber befähigt ist, die Arbeitsergebnisse fachkundig zu nutzen (Einweisung).

- 5.5 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts weitere Schulungen verlangen.

6 Qualitative Leistungsstörungen

6.1 Wird die Dienstleistung nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht verwertbar und ohne Interesse sind.

6.2 Die Verjährung von Ansprüchen aus qualitativer Leistungsstörung ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über deren Bestehen oder Umfang verhandelt wird oder wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber per Textform mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung vom Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung per Textform verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten allgemein für alle Arten der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.

1 Grundsätze der Leistungserbringung

1.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

1.2 Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Der Auftraggeber ist überdies dazu berechtigt, Erklärungen in Bezug auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen neben dem von diesem benannten verantwortlichen Ansprechpartner auch gegenüber dessen Vertretung wirksam abzugeben.

1.3 Der Auftraggeber kann den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder nicht die notwendige Fachkunde besitzt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

1.4 Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers per Textform.

1.5 Alle vom Auftraggeber genannten Termine sind stets verbindlich.

2 Auftragserteilung

2.1 Maßgeblich für die Leistungserbringung ist ausschließlich der Inhalt des Auftrags. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und werden erst durch die Bestätigung des Auftraggebers wirksam.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen. Die Frist beginnt mit Zugang der per Textform gezeichneten Bestellung. Eine nach dem Ablauf der Frist erklärte Annahme gilt als neues Angebot. Dieses kann nur dann Rechtswirksamkeit entfalten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

2.3 Kostenvoranschläge, die Ausarbeitung von Angeboten, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen oder sonstige, damit im Zusammenhang stehende Ausarbeitungen oder ähnliches sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung kostenpflichtig.

3 Grundsätze des Personaleinsatzes

3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung selbstständig oder mit eigenem oder mit fremdem Personal (nachfolgend „Personal“).

3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Begründung, die per Textform erfolgen kann, den Austausch des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals zu verlangen, wenn dieses wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des eingesetzten Personals vorliegt, der einer Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entgegensteht.

3.3 Sofern der Auftragnehmer fremdes Personal (wie z.B. Freelancer oder Leiharbeiternehmer) einsetzt, kann der Auftraggeber darüber hinaus mit Begründung den Austausch des fremden Personals verlangen, sofern ein weiterer Einsatz für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer stellt als vertragliche Hauptleistungspflicht eigenverantwortlich sicher und kontrolliert, dass etwaige von ihm eingesetzten externen Fachkräfte oder Subunternehmer gemäß der gesetzlichen Regelungen eingesetzt und gesteuert werden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Dokumentation der durchgeführten Kontrollen nach und bestätigt die Ordnungsgemäßheit in Textform. Inkonsistenzen oder fehlende Bestätigungsnachweise berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses. Der Auftragnehmer hat dem Verlangen des Auftraggebers auf Austausch des Personals unverzüglich nachzukommen. Der durch Personalerweiterung oder Personalwechsel entstehende Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu tragen.

3.4 Der Auftragnehmer benennt im Einzelvertrag einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftragnehmers. Auf der anderen Seite stellt der Auftraggeber einen eigenen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner für die gesamte Projektabwicklung zur Verfügung. Dieser steuert die gesamte Projektarbeit auf Seiten des Auftraggebers.

3.5 In keinem Fall wird das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftragnehmer bleibt für dieses Personal im vollen Umfang allein verantwortlich. Es findet keine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen dem Personal des Auftraggebers und dem Personal des Auftragnehmers statt. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird in die interne Urlaubsplanung und Vertreterregelung des Auftraggebers nicht einbezogen. Einsatzzeiträume bzw. Servicezeiten werden ausschließlich mit dem vom Auftragnehmer vertraglich benannten Projektleiter vereinbart. Das Personal des Auftragnehmers nimmt an internen Besprechungen und Veranstaltungen des Auftraggebers mit firmenspezifischen Inhalten und Veranstaltungen (z.B. Referatsrunde, Betriebsfeier) nicht teil. Allein möglich ist die Teilnahme an Projekt- und Fachbesprechungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konkretisierung der vertraglichen Leistung, der Leistungserbringung oder der Leistungsabnahme stehen. Der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Personal verwenden eigene Betriebsmittel, soweit nicht ein sachlicher Grund die Nutzung der Betriebsmittel des Auftraggebers erforderlich macht (z.B. IT-Sicherheit, Datenschutz).

3.6 Ohne Beteiligung der zuständigen Projektleiter finden keine projektbezogenen Abstimmungen, Anweisungen oder vergleichbare Kommunikation zwischen dem im Einsatz befindlichen Personal des Auftragnehmers und dem Personal des Auftraggebers statt. Der Auftragnehmer hat den Projektleiter des Auftraggebers für verbindliche Auskünfte sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten. Dieser wird unverzüglich Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. kommunizieren. Entscheidungen und Auskünfte anderer Personen sind für den Auftragnehmer und dessen Personal nur verbindlich, wenn sie vom Projektleiter des Auftraggebers per Textform vorgenommen oder bestätigt wurden.

3.7 Bei eventuellen Rügen von Mängeln der Leistung des Auftragnehmers ist grundsätzlich allein der Projektleiter des Auftragnehmers Ansprechpartner für den Projektleiter des Auftraggebers. Gegenüber dem sonstigen Personal des Auftragnehmers wird die Leistung des Auftragnehmers nicht gerügt.

3.8 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliches von ihm eingesetztes Personal die Regelungen bezüglich Vertraulichkeit, Datenschutz, Werkssicherheit, das Merkblatt zum Bundesdatenschutzgesetz, den Flyer für Notfälle sowie die Informationssicherheitsrichtlinie des Auftraggebers zur Kenntnis genommen hat und die Regelungen entsprechend einhält.

3.9 Auf Wunsch hat der Auftragnehmer den Auftraggeber in angemessenem Abstand über den Stand des Projekts und die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auszüge hiervon verlangen.

4 Personaleinsatz bei Endkunden

4.1 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen bei einem Endkunden des Auftraggebers erbringt, bleiben der Auftragnehmer und der Auftraggeber jeweils für ihr Personal allein verantwortlich. Dies bedeutet, dass weder das Personal des Auftraggebers noch das Personal des Auftragnehmers in den Betrieb des Endkunden eingegliedert wird. Ferner finden auch hier keine arbeitsteilige Zusammenarbeit und keine direkte Kommunikation zwischen dem Personal des Auftragnehmers, des Auftraggebers und des Endkunden statt.

4.2 Jede projektbezogene Abstimmung, Anweisung oder vergleichbare Kommunikation mit dem Endkunden findet allein über den zuständigen Projektleiter des Auftraggebers statt. Dieser ist sowohl ausschließlicher Ansprechpartner für den Endkunden als auch für den Projektleiter des Auftragnehmers in Bezug auf die Leistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung beim Endkunden des Auftraggebers erbracht werden. Im Übrigen gelten obenstehende Regelungen der Ziffern 3.4 bis 3.7 sinngemäß.

5 Mindestlohn

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

5.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Ziffern 5.1 und 5.2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

5.4 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

6 Vergütung

6.1 Grundsätzlich werden die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen durch den Auftraggeber entweder nach Aufwand oder zum Festpreis vergütet. Die nachfolgenden Ziffern finden Anwendung.

6.2 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Regelungen für die Vergütung nach Aufwand:

- g) Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglich geschuldeten Leistungen.
- h) Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Eingang einer prüffähigen Rechnung, des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber gegengezeichneten Leistungsnachweises sowie nach erfolgreicher Qualitätsprüfung fällig.
- i) Die Unterschrift des Leistungsnachweises durch den Auftraggeber besagt noch nicht, dass die Arbeiten in der geforderten Qualität erbracht wurden.
- j) Die Qualitätsprüfung erfolgt nach Erfüllung der in Punkt c) genannten Voraussetzungen, spätestens mit der mindestens per Textform erfolgten und beanstandungsfreien Entgegennahme durch den Auftraggeber bzw. dessen Endkunden.

- k) Reisezeiten für anfallende Dienstreisen vom Einsatzort aus werden mit 50 % des jeweiligen Stundensatzes berechnet. Weitere Ansprüche auf Vergütung der Reisezeiten bestehen nicht.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten folgende Regelungen für die Vergütung zum Festpreis:

- a) Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglich geschuldeten Leistungen.
- b) Ein Festpreis wird nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung und erfolgreicher Qualitätsprüfung fällig.

6.4 Alle Preise verstehen sich in € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und inklusive sämtlicher Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Reisezeiten, Transportkosten und Zöllen.

6.5 Sollte eine Partei nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sein, Steuern auf die erhaltenen Leistungen einzubehalten, so stellt dies keinen Verstoß gegen diesen Vertrag dar und entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Beide Parteien haben jeweils das Recht und die Pflicht, Steuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einzubehalten und abzuführen. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig in angemessener Weise bei der Beantragung einer Freistellung aufgrund des einschlägigen DBA und nach den Vorschriften des Landes.

6.6 Bei Falsch-, Schlecht- oder Teillieferungen ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.

6.7 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist die Vergütung jeweils 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig, grundsätzlich aber erst nach erfolgreicher Qualitätsprüfung der Arbeitsergebnisse. Die Rechnung hat die Bestellnummer des Auftraggebers sowie, falls keine pauschale Vergütung vereinbart ist, Details zur Leistungserbringung (u.a. Zeit, Ort, erbrachte Leistung) zu beinhalten.

6.8 Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3% auf den Rechnungsbetrag.

6.9 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zahlungen oder Leistungen und Arbeitsergebnisse zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit die vom Auftragnehmer geltend gemachten Ansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis entweder vom Auftraggeber mindestens per Textform anerkannt wurden oder eine rechtskräftige Entscheidung in einem Gerichtsverfahren vorliegt. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.

7 Verzug

Im Falle des Verzugs stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei Verzug des Auftragnehmers dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro Tag des Verzugs zu verlangen.

Soweit der Auftragnehmer einen vereinbarten Liefertermin um mehr als 7 Kalendertage überschreitet, ist der Auftraggeber unmittelbar zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Vertragsstrafe kann bis zur endgültigen Zahlung der Vergütung geltend gemacht werden.

Eine vom Auftragnehmer geleistete Vertragsstrafe wegen Verzugs wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Falle des Verzugs bleiben unberührt.

8 Höhere Gewalt

Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Feuer und Überschwemmungen), nicht in der Lage, die Leistung fristgerecht zu erbringen, so kann der Auftraggeber wahlweise anstelle der einseitigen Verlängerung der Frist zur vertragsgemäßen Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten.

9 Haftung

9.1 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, entfällt der Erfüllungsanspruch erst mit der Leistung des Schadensersatzes durch den Auftragnehmer.

9.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Rechte Dritter

Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzen und diese zumindest leicht fahrlässige Rechtsverletzung auf einer Leistung des Auftragnehmers beruht, verpflichtet sich dieser dazu, den Auftraggeber von allen daraufhin erhobenen Ansprüchen Dritter sowie von allen mit der Rechtsverteidigung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für einen adäquaten Lizenzwerb auf erstes Anfordern freizustellen.

11 Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses über den Auftraggeber und den Auftrag, gleich ob mündlich, schriftlich, in elektronischer oder sonstiger Form, zur Kenntnis gelangten Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten technische und kaufmännische Informationen jeder Art) auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten und Stillschweigen darüber zu bewahren. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist.

11.2 Der Auftragnehmer steht darüber hinaus dafür ein, dass seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen Erfüllungshelfer, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind und Informationen nach 11.1 erhalten, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

12 Datenschutz und Sicherheit

12.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und nachweislich entsprechend den Regeln zum Datenschutz auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.

12.2 Im Falle der Auftragsverarbeitung wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

12.3 Der Auftraggeber erteilt ausdrücklich keine Einwilligung zur Verwendung der Kontaktdaten zu werblichen Zwecken. Eine Weitergabe, Übermittlung oder sonstige Verwertung der Kontaktdaten des Auftraggebers ist ausdrücklich untersagt.

12.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vertragserfüllung alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Informations- und Betriebssicherheit sowie zur Qualitätssicherung beim Auftraggeber zu ergreifen. Es gelten die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

12.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle sicherheitsrelevanten Vorfälle, die die vereinbarten Leistungen betreffen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach deren Kenntnisnahme, an den ServiceDesk der Arvato Systems unter userhelpdesk@bertelsmann.de zu melden. Die Meldung muss eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls, der potenziellen Auswirkungen sowie der bereits ergriffenen Maßnahmen enthalten.

12.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Business-Continuity-Plan (BCP) zu entwickeln, zu implementieren und regelmäßig zu testen, um die Fortführung der vertraglichen Leistungen auch im Falle schwerwiegender Störungen sicherzustellen. Dieser Plan umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung von Diensten, Systemeinsätzen und Kommunikationsprotokollen im Falle eines Cyberangriffs oder anderer Notfälle. Diese Verpflichtung gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer Dienstleistungen erbringt, deren Ausfall wesentliche Auswirkungen auf die geschäftskritischen Prozesse des Auftraggebers haben könnte. Dazu zählen insbesondere IT-Outsourcing, SaaS-Dienste und Managed Services.

13 Versicherung

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, deren Umfang und Höhe seiner unter diesem Vertrag bestehenden Haftungsrisiken angemessen ist.

13.2 Auf Aufforderung des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss und Bestand der Versicherung sowie die Zahlung der entsprechenden Prämien nach.

14 Audit

14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch einen beauftragten Dritten, einmal im Jahr ein Audit, nach rechtzeitiger Vorankündigung und während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zwecks Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer, durchzuführen.

14.2 Die Vertraulichkeit von Informationen des Auftragnehmers wird gewahrt; angemessene Sicherheitsbestimmungen werden berücksichtigt.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugang zu sämtlichen Systemen, Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftsprozessen und Einrichtungen zu gewähren, die der Auftraggeber benötigt, um eine ordnungsgemäße und gründliche Prüfung durchzuführen. Der Auftragnehmer erbringt die erforderlichen Mitwirkungsleistungen bei einer solchen Prüfung.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Diese Vereinbarung kann nur mit per Textform mittels elektronischer Signatur (gemäß eIDAS-Anforderungen) erfolgten Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Auf Seiten des Auftraggebers sind Dritte im Sinne dieser Klausel nicht die mit der Bertelsmann SE & Co. KGaA, Gütersloh, konzernverbunden Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie die Bertelsmann SE & Co. KGaA, selbst.

15.2 Der Auftragnehmer ist nicht dazu berechtigt, den Auftraggeber, Details über den Auftrag oder den Endkunden des Auftraggebers ohne dessen ausdrückliche erfolgte Zustimmung als Referenz zu benennen.

15.3 Die in diesen Vertragsbedingungen genannten Vertragsstrafen dürfen 5% des Gesamtauftragswertes insgesamt nicht überschreiten.

15.4 Der Auftragnehmer erkennt die Regelungen des 'Supplier Code of Conduct' der Bertelsmann SE & Co. KGaA an und verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit diesen zu handeln. Auffindbar ist dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner unter www.bertelsmann.de/unternehmen/grundwerte/compliance/geschaeftspartner/

15.5 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Textform mittels elektronischer Signatur (gemäß eIDAS-Anforderungen). Das bedeutet, dass ein E-Mailformat diese Anforderungen nicht erfüllt. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sämtliche Gestaltungsrechte sind stets mit einer mindestens eIDAS konformen Signaturvariante geltend zu machen.

15.6 Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieses Vertrags weitestgehend entspricht.

15.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber sachlich und örtlich zuständige Gericht.